

diger vor dem Nürnberger Tribunal, vertrat dort die Ansicht, daß das Gesamtergebnis des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher in diesem Punkte „außerordentlich mager“ sei.

Hier erhebt sich die Frage: Ging es in Nürnberg wirklich nur um „historische“ und „politische“ Schuld? Sollten hier politische Fehler von Regierungen, Regierungs- personen, Generalen oder Exponenten einer politischen Partei, die zu historisch negativen Ergebnissen geführt hatten, gerichtet werden? Sollte in Nürnberg — wie Hans-Heinrich Jeschek dieselbe Frage in „juristischer“ Form vorbrachte — der Grundsatz konstatiert werden, „daß nunmehr die Staatsorgane nach dem Verlust eines Krieges für die Rechtmäßigkeit der Politik ihres Landes nach innen und außen vor Gerichten, die nicht Gerichte des eigenen Landes sind, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können“? Ging es wirklich darum, daß ein „Gericht der Sieger“ irgendeine beliebige rechtswidrige Handlung des „Besiegten“ in eine strafbare Handlung verwandeln wollte und verwandelt hat?

Was vor dem Nürnberger Tribunal verhandelt wurde, war jedoch etwas anderes. Hier war von Verhaltensweisen die Rede, die vom Statut des IMT in seinem Art. 6 als Verbrechen gegen den Frieden, verbrecherische Kriegführung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert worden waren. Die Anklage zielte darauf, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der angeklagten Hauptverantwortlichen zu beweisen, und der Gerichtshof urteilte über diese den Angeklagten vorgeworfene kriminelle Schuld. Nürnberg war ein Kriminalprozeß. Die politische Schuld des Nazi-Staates sowie die historische Schuld derjenigen Kräfte, die das Nazi-Regime zur Entstehung gebracht hatten, konnten im Verfahren nur in Gestalt der kriminellen Schuld der Angeklagten eine Rolle spielen. Die Verhandlungen des Gerichtshofs erbrachten zur weiteren Klärung der politischen und historischen Schuld eine Überfülle von Material, aber ein Kriminalgericht ist nicht die Instanz, hierüber zu urteilen — und das Nürnberger Tribunal urteilte nicht darüber.

Kriminalprozesse können jedoch auch historische und politische Bedeutung gewinnen, indem sie über die Klärung dessen, was kriminelle Schuld ist, zugleich Maßstäbe dafür setzen, an welchem Punkte ein Verhalten, das sich nur als politisch und historisch bewertbares Verhalten ausgiebt, in Verbrechen umschlägt. Diese Leistung ist — wie Otto Kirchheimer erst kürzlich wieder gegen alle Einwände hervorhob — in Nürnberg in „der unabweisbaren Sorge um die Erhaltung der menschlichen Daseinsnorm, um den Fortbestand der Menschheit in ihrer Universalität und Vielfalt ...“ erbracht worden.

Die Tatsache, daß wir Nürnberg und den bis auf den heutigen Tag stattfindenden Prozessen gegen die nazistischen Gewaltverbrechen politische und historische Bedeutung beimessen, bedeutet jedoch keineswegs, daß die Schuld der Angeklagten keine kriminelle, sondern lediglich politische und historische sei. Was hinter diesem Spiel mit den Begriffen steckt — so hat es Hannah Arendt in ihrem Buch „Eichmann in Jerusalem“ sehr präzis ausgedrückt —, ist nichts anderes als der Versuch, über die sogenannte Schuld aller die Schuld der einzelnen angeklagten Verbrecher hinwegzudisputieren. Nürnberg soll um keinen Preis eine bis in unsere Zeit und darüber hinausgehende bleibende rechtliche Wirksamkeit haben. Gerhard Hoffmann z. B. gesteht diesem Tribunal lediglich zu, daß es in rechtlich zulässiger Weise die Gewalt des Siegers geübt habe.

Aber Nürnberg war eben mehr als bloß rechtlich zulässige Gewaltausübung des Siegers. Durch die Schaffung des Nürnberger Tribunals hatten die Siegermächte

gerade darauf verzichtet, lediglich ihre militärische Gewalt über Deutschland auszuspielen. Der Nazi-Faschismus war zwar militärisch zerschlagen. Wenn jedoch die ungeheuren Blutopfer, die die Völker der Welt erbracht hatten, um diesen Feind der Menschheit niederzurufen, einen bleibenden Sinn haben sollten, dann konnte es nicht angehen, den Nazi-Faschismus nur militärisch zu zertrümmern. Wenn die durch die Untaten des Nazi-Faschismus bis in ihre elementarsten Grundfesten erschütterte, verletzte und beleidigte Menschenwürde wiederhergestellt werden sollte, dann mußte er auch als Verbrechen überwunden werden. Die Anwendung bloßer Gewalt, auch wenn sie rechtens ist, kann nur die im Verbrechen selbst liegende Gewalt niederschlagen, aber sie hebt noch nicht das Verbrechen als Verbrechen auf. Dies vermag nur die Rechtsprechung — und darum wurde ein Gericht eingesetzt, darum wurde die Rechtsprechung von Nürnberg in weiteren gerichtlichen Verfahren fortgesetzt.

Gegen dieses Geschehen richten sich die Angriffe. Diese Tatsache, daß mit bleibender innerstaatlicher, mit nationaler und internationaler Wirksamkeit für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Aggressionskrieg, verbrecherische Kriegführung und verbrecherische Herrschaftsmethoden als echte Verbrechen, für die Einzelpersonen strafrechtlich die Verantwortung zu tragen haben, abgeurteilt worden sind, möchte man nicht wahrhaben. Warum nicht? Die Zerschlagung des Nazi-Staates und seiner Militärmacht war 1945 zwar ein Fakt — diesen konnte man jedoch durch den Aufbau einer neuen, den zeitlichen Erfordernissen gemäß entsprechend getarnten Macht aus der Welt schaffen. Die Verurteilung der menscheitsgefährdenden Handlungen und Aktionen dieses Regimes als Verbrechen und die Anerkennung dieses Urteils durch die Weltöffentlichkeit aber läßt sich durch den Versuch der Wiederholung gleicher oder ähnlicher Praktiken nicht beseitigen. Sie bleibt bestehen. Deshalb versucht man mittels ideologischer und juristischer Argumente, Nürnberg ungeschehen zu machen, es aus der Welt zu diskutieren und damit zugleich auch der Rechtsprechung deutscher Gerichte einschließlich der noch immer ausstehenden Verfahren gegen Nazi-Verbrecher, die bis auf den heutigen Tag nicht nur unbehelligt geblieben, sondern auch zu hohen Ämtern und großem, verderblichem Einfluß gelangt sind, den Boden zu entziehen. Die von Nürnberg und der sich daran anschließenden Rechtsprechung errichteten rechtlichen Schranken gegen Aggression und innerstaatliche Willkür sollen eingerissen werden. Diese Gefahr ist es, die Hamburger Strafrechtslehrer und im Anschluß an sie mehrere hundert Gelehrte der Bundesrepublik in diesem Jahre veranlaßte, gegen die Verjährungsabsichten der Bundesregierung mit wissenschaftlichen Argumenten aufzutreten.

In Nürnberg wurde Recht gesprochen. Dies bedeutet, daß das Nürnberger Tribunal sich auf das in historischen Kämpfen gewachsene Völkerrecht und die allgemeinen, jedem Strafrecht eines demokratischen Staates eigenen Grundsätze strafrechtlicher Verantwortlichkeit stützen konnte. In Nürnberg wurde zugleich aber auch Neues geschaffen. Hier wurde die Konsequenz aus vorher bereits Gewachsenem gezogen. Das vom Willen der Völker der Welt getragene Nürnberger Tribunal bekundete in seinem Urteilsspruch, daß es bereit und in der Lage war, allen vorangegangenen rechtlichen Deklarationen zum Siege zu verhelfen.

In Nürnberg und in allen Prozessen danach, in denen über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für die begangenen Nazi-Verbrechen zu urteilen war, mußte rechtsschöpferische Aktivität entwickelt werden. Dies war die notwendige rechtliche Folge aus der besonderen Natur der Verbrechen, die verhandelt wurden. In den Prozessen gegen die Nazi-Verbrechen und den